



**BGB AT:
Rechtsfähigkeit
Rechtssubjekte und –objekte
Personen, Tiere, Sachen**

Wintersemester 2022/2023

Dr. Johannes Bardens

E-mail: bardens@rae-kl.de

Teil 1

Natürliche
Personen

Juristische
Personen

Personen-
gesellschaften

Unternehmer,
Verbraucher

Tiere, Sachen

- **BGB: Allgemeiner Teil 1**

- Rechtsfähigkeit
(Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Unternehmer und Verbraucher, Sachen und Tiere)
- Rechtsgeschäft
(Begriff, Trennungs- und Abstraktionsprinzip)
- Tatbestand und Wirksamwerden der Willenserklärung
(Objektiver Tatbestand, Subjektiver Tatbestand, Abgabe, Zugang)
- Auslegung von Willenserklärungen
(Natürliche Auslegung, Objektiv-normative Auslegung, Dissens)
- Anfechtung von Willenserklärungen
(Irrtum, Täuschung, Drohung, Anfechtungserklärung, Anfechtungsfrist, Vertrauensschaden)
- Geschäftsfähigkeit
(Geschäftsunfähigkeit, Beschränkte Geschäftsfähigkeit/Minderjährige)

Personen („Rechtssubjekte“)

Natürliche
Personen

Juristische
Personen

Personen-
gesellschaften

Unternehmer,
Verbraucher

Tiere, Sachen

- Wer wird berechtigt und verpflichtet?
 - Rechtsfähigkeit
 - Natürliche und juristische Personen
 - „Verbraucher“, „Unternehmer“

Moosi und Daisy

Natürliche
Personen

Juristische
Personen

Personen-
gesellschaften

Unternehmer,
Verbraucher

Tiere, Sachen



Personen („Rechtssubjekte“): Überblick

Natürliche
Personen

Juristische
Personen

Personen-
gesellschaften

Unternehmer,
Verbraucher

Tiere, Sachen

- Wer wird berechtigt und verpflichtet?
 - Rechtsfähigkeit:

„Fähigkeit, Träger von Rechten
und Pflichten zu sein“

- natürliche Personen,
- juristische Personen,
- Personengesellschaften

Rechtsfähigkeit vs. Geschäftsfähigkeit

Natürliche
Personen

Juristische
Personen

Personen-
gesellschaften

Unternehmer,
Verbraucher

Tiere, Sachen

- **Rechtsfähigkeit** als
 - Fähigkeit, überhaupt berechtigt und verpflichtet zu werden
- (unbeschränkte) **Geschäftsfähigkeit** = Volljährigkeit, §§ 2, 104 ff. BGB, 106 ff. BGB.
 - Hier geht es um die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften (insbesondere von Verträgen): Fähigkeit, wirksame Willenserklärungen abzugeben.
 - [Dazu später in der Vorlesung]

Natürliche
Personen

Juristische
Personen

Personen-
gesellschaften

Unternehmer,
Verbraucher

Tiere, Sachen

- Natürliche Personen:
 - Mensch
 - Vgl. § 1 BGB: Vollendung der Geburt
 - [Siehe auch die Fiktion in § 1923 II BGB]

§ 1 BGB Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 1923 BGB Erbfähigkeit

(2) Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

Juristische Personen

§§ 21 ff. BGB

Natürliche
Personen

Juristische
Personen

Personen-
gesellschaften

Unternehmer,
Verbraucher

Tiere, Sachen

- natürliche und juristische Personen sind gleichermaßen rechtsfähig
- Was aber sind juristische Personen?
 - = Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die durch staatlichen Akt (zB. Registereintragung) zu Rechtssubjekten werden.
- Rechtsfähige Vereine (§§ 21 ff. BGB)
- Stiftungen (§§ 80 ff. BGB) = „Zweckvermögen“
- Außerhalb des BGB: Kapitalgesellschaften, insbesondere GmbH und AG
- (Dies alles sind juristische Personen des *Privatrechts*. Daneben gibt es auch juristische Personen des öffentlichen Rechts: Körperschaften und Anstalten)

§ 21 BGB Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 80 BGB Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

(1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Juristische Personen, §§ 21 ff. BGB

Natürliche
Personen

Juristische
Personen

Personen-
gesellschaften

Unternehmer,
Verbraucher

Tiere, Sachen

- Gründungsakt führt zur Rechtsfähigkeit (zumeist: Eintragung)
- Unabhängigkeit vom Mitgliederwechsel
- Berechtigung/Verpflichtung der juristischen Person
 - Durchgriffshaftung nur in Ausnahmefällen

Juristische Personen, §§ 21 ff. BGB

Natürliche
Personen

Juristische
Personen

Personen-
gesellschaften

Unternehmer,
Verbraucher

Tiere, Sachen

- Vereine:
 - o nicht-wirtschaftlich („Idealverein“):
eingetragener Verein,
§ 21 BGB (Hauptanwendungsfall)
 - o wirtschaftlicher Verein, § 22 BGB, selten
 - o nicht-wirtschaftlicher und nicht-eingetragener Verein: § 54 BGB

Juristische Personen, §§ 21 ff. BGB

Natürliche
Personen

Juristische
Personen

Personen-
gesellschaften

Unternehmer,
Verbraucher

Tiere, Sachen

- Stiftungen, §§ 80 ff. BGB
 - o Erhalten ihre Rechtsfähigkeit durch Verleihung (Länderzuständigkeit).
 - o Selbständiges Vermögen, das dem Stiftungszweck dienen soll.
 - o Häufig: Familienstiftungen
 - o Stiftungen sind nach Landesrecht genehmigungspflichtig (Überwachung).
 - o Interessant: An einer Stiftung nehmen ja keine natürlichen Personen teil, sondern nur Rechtsobjekte.
Diese werden durch das Stiftungsgeschäft zu einem rechtsfähigen Rechtssubjekt gemacht.

„Sonstige Rechtssubjekte“: Personenhandelsgesellschaften: OHG, KG (im HGB)

Natürliche
Personen

Juristische
Personen

Personen-
gesellschaften

Unternehmer,
Verbraucher

Tiere, Sachen

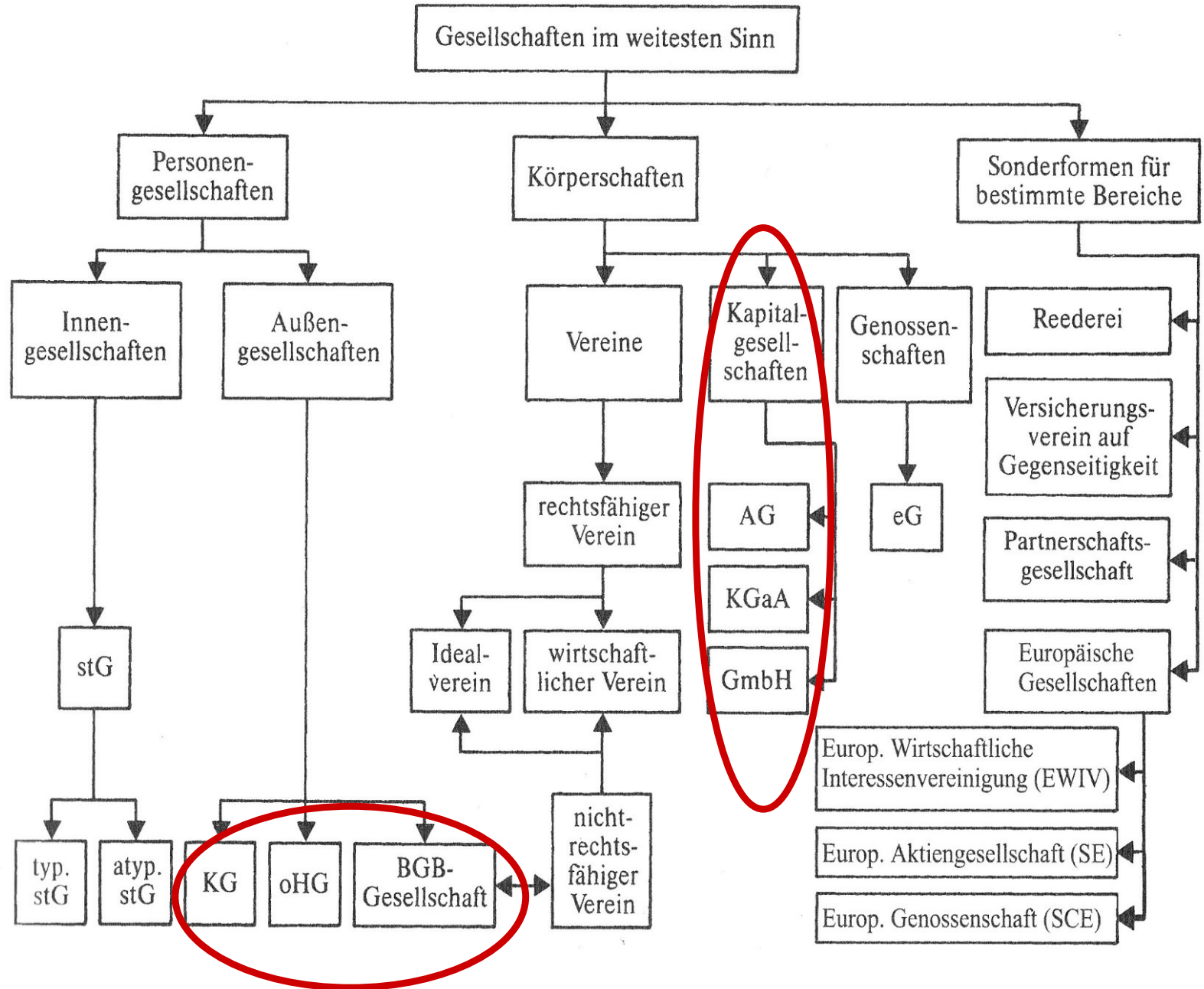
- o Fußen auf dem Modell der BGB-Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB), die prinzipiell nicht mehr ist als ein Vertrag.
- o Bestand ist nicht unabhängig von den Mitgliedern
- o Haftung erstreckt sich auf die Gesellschafter (persönliche Haftung in der OHG und, was den Komplementär betrifft, auch in der KG)
- o Dennoch stattet das Gesetz diese Personenhandelsgesellschaften mit Rechtssubjektivität aus, z. B. § 124 I HGB:

„Die offene Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.“

- o Dies wird jetzt auch für die BGB-Gesellschaft so gemacht.

Gesellschaften (Struktur)

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Personengesellschaften
- Unternehmer, Verbraucher
- Tiere, Sachen



Natürliche
Personen

Juristische
Personen

Personen-
gesellschaften

Unternehmer,
Verbraucher

Tiere, Sachen

- §§ 13, 14 BGB:

§ 13 BGB Verbraucher

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

§ 14 BGB Unternehmer

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Gewerbliche Tätigkeit

Natürliche
Personen

Juristische
Personen

Personen-
gesellschaften

Unternehmer,
Verbraucher

Tiere, Sachen

1. Wirtschaftlich selbständig,
2. mit Gewinnerzielungsabsicht (?),
3. dauerhaft (nicht nur einmalig),
4. erlaubt,
5. nicht freiberuflich (RA, Wirtschaftsprüfer, Arzt etc.).
 - o Nur für diese Freiberufler wurde der Begriff „selbständig beruflich“ eingeführt.

Daraus folgt z. B., dass der Geschäftsführer eines Unternehmens selbst nicht als Unternehmer (da nicht selbstständig) handelt.

Verbraucher/Unternehmer

Natürliche
Personen

Juristische
Personen

Personen-
gesellschaften

Unternehmer,
Verbraucher

Tiere, Sachen

- *Situationsbezogene* Begriffe: auf das jeweilige Rechtsgeschäft bezogen
 - relevant z. B. für Fernabsatzverträge, „Haustürgeschäfte“, Verbrauchsgüterkauf, Verbraucherkreditvertrag

Der Fabrikarbeiter, der einen Arbeitsanzug („Blaumann“) kauft,
handelt als Verbraucher;

der Rechtsanwalt, der eine Robe kauft,
handelt als Unternehmer.

Beide handeln, wenn sie eine Tüte Milch für zu Hause einkaufen,
als Verbraucher.

Gustav Gans

Natürliche
Personen

Juristische
Personen

Personen-
gesellschaften

Unternehmer,
Verbraucher

Tiere, Sachen

Gustav Gans möchte gerne gegen Entgelt Nachhilfe in Englisch geben und kauft sich hierfür im Internet einige Lehrbücher. Als diese ihm nicht gefallen, möchte er den Vertrag widerrufen (§ 312 g BGB).

Kann er?

Hier gibt es nur eine Frage, keine Anspruchsprüfung:

Der Gans müsste „als Verbraucher“ gehandelt haben, § 13 BGB. Dafür dürfte der Online-Kauf nicht zu unternehmerischer/selbständig beruflicher Tätigkeit gehören.

Hier kann man verschiedener Meinung sein; nur das Problem sollte erkannt sein.

Es spricht aber im Ergebnis viel dafür, das Geschäft der intendierten unternehmerischen Tätigkeit zuzuordnen („Existenzgründung“). Dann keine Widerrufsmöglichkeit (a. A. vertretbar).

Natürliche
Personen

Juristische
Personen

Personen-
gesellschaften

Unternehmer,
Verbraucher

Tiere, Sachen

Rechtsanwalt Roland Ratlos kauft bei der Mars-Media-AG ein Notebook, das er hauptsächlich für die Bearbeitung von Mandaten nutzt. Gelegentlich schreibt Roland auf dem Computer allerdings auch private Briefe oder geht anderen privaten Tätigkeiten nach.

Handelt es sich bei dem Kauf um einen Verbrauchsgüterkauf i. S. v. § 474 I BGB?

- Roland Ratlos verfolgt mit dem Kauf des Notebooks einen gemischten Zweck:
- Notebook dient sowohl seiner unselbstständigen als auch einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit, sog. „dual use“
- Anwendung des Verbrauchsgüterkaufrechts grds. ausgeschlossen.
- Ein Verbrauchsgüterkauf liegt erst dann vor, wenn der beruflich-gewerbliche Zweck objektiv derart nebensächlich ist, dass er im Gesamtzusammenhang des betreffenden Geschäftes eine nur ganz untergeordnete Rolle spielt.
- Ein bloßes Überwiegen des privaten Zwecks ist also nicht ausreichend.

Natürliche
Personen

Juristische
Personen

Personen-
gesellschaften

Unternehmer,
Verbraucher

Tiere, Sachen

- Tiere, Sachen, § 90 a BGB:

§ 90 a BGB Tiere

Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt.

Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- jedenfalls Rechtsobjekte
- Katzen im Mittelalter

Natürliche
Personen

Juristische
Personen

Personen-
gesellschaften

Unternehmer,
Verbraucher

Tiere, Sachen

- Sachen, §§ 90 ff. BGB:

§ 90 BGB Begriff der Sache
Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche
Gegenstände.

Also nicht: Wärme, Elektrizität, immaterielle Güter

Vgl. aber § 453 BGB